

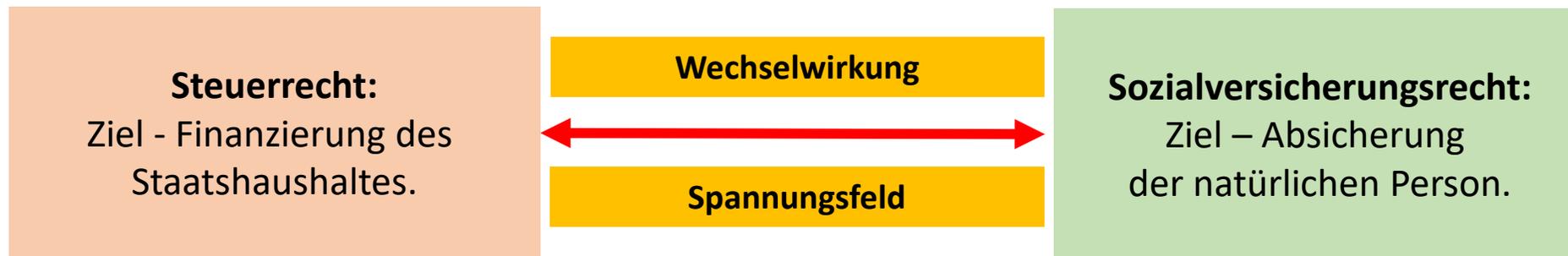


Steuerliche Aspekte und Grenzen der Flexibilität

Dr. Peter Lang, Swiss Life

1. Einleitung

Spannungsfeld



- **«Leitfunktion» Vorsorgerecht:** ... **vorsorgerechtliche Vorgaben** gelten grundsätzlich auch für das Steuerrecht und sind durch dieses anzuerkennen, wobei ausschliesslich beim Vorliegen einer Steuerumgehung von diesen abgewichen werden kann.*
- Neuste Ausführungen BGer zur **«Koordinationsfrage»:** «... ***Dies gilt auch deshalb, weil entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme der [ESTV] Vorsorgerecht und Steuerrecht koordiniert sein müssen ...***».**

* Urteil BGer vom 29. Januar 2015 (2C_325/2014, 2C_326/2014), E. 3.4; vorbehalten bleiben Fällen von verdeckten Gewinnausschüttungen.

** Urteil BGer vom 19. Mai 2022 (2C_916/2020), E. 5.3 (Bildung Säule 3a auf im «vereinfachten Abrechnungsverfahren» versteuerten Einkünften).

Anreizwirkungen

Vorsorgeeinrichtung

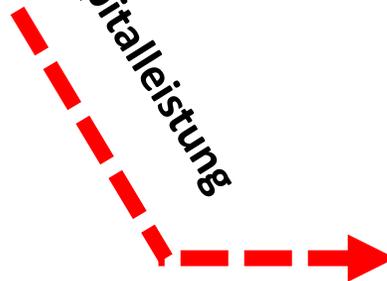


Rente



Ordentlicher Tarif &
individuelle Verhältnisse
Bemessungsperiode

Kapitalleistung



Tarif für Kapitalleistungen
aus Vorsorge



Beiträge

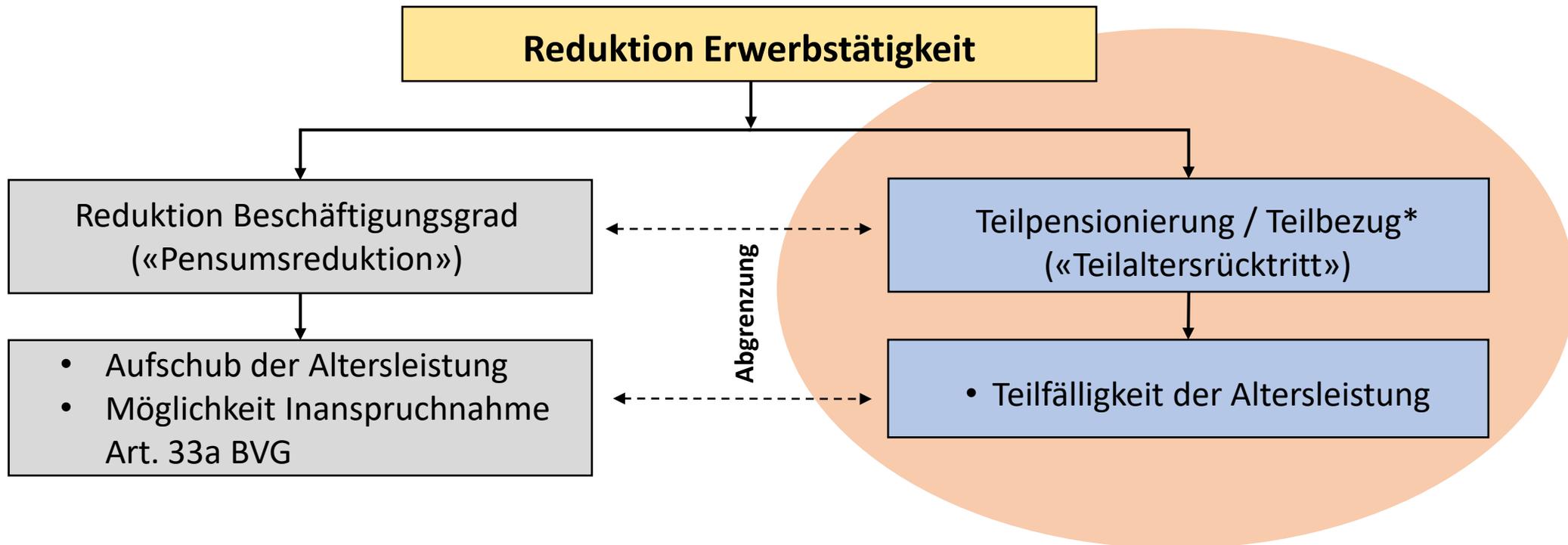
Ordentlicher Tarif &
individuelle Verhältnisse
Bemessungsperiode



Steuersatz-
Differenzen

1. Stufenweise Pensionierung oder «Teilbezug der Altersleistung»

Abgrenzung



* Die Terminologie für den «Teilaltersrücktritt» ist nicht normiert. Es werden auch andere Ausdrücke verwendet («Pensionierung» etc.).

Stufenweise Pensionierung (1)

Gesetzliche Grundlagen

- Bis 31.12.2023 keine expliziten gesetzlichen Grundlagen im Vorsorgerecht

Grundsätzliche Voraussetzungen

- Reglementarische Grundlage

Steuerliche Voraussetzungen (Praxis bis 31.12.2023)

- Massgebliche, dauerhafte und nachweisbare Reduktion des Beschäftigungsgrades
- Entsprechende Reduktion des Lohnes

Stufenweise Pensionierung (2)

Stufenweise Pensionierung mit Teilbezug der Leistungen

- Reduktion des versicherten Lohnes
- Bezug Altersleistung (als Renten- oder Kapital) im Ausmass der Reduktion des Beschäftigungsgrades

Grenzen bei steuerlichem Missbrauch (Praxis bis 31.12.2023)

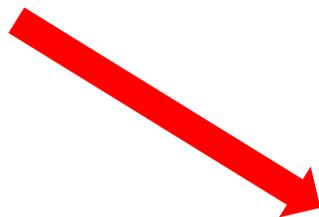
- **Gemäss Praxis Steuerbehörden gelten bei mehreren Teilpensionierungsschritten insgesamt 2 Kapitalbezüge noch als unbedenklich** (Vorsorge und Steuern, Anwendungsfall A.1.3.8)
- **Mindestdauer Pensionierungsschritt sollte mindestens 1 Jahr betragen***

* Entscheid Steuerrekurskommission II Zürich vom 03.03.2005 (2 ST.2004.268), in: StE 2005 B 26.13 Nr. 18, KGE LU vom 14.05.2014 i.S. M.; Steuerrekursgericht ZH vom 29.01.2015 (ST.2014.185), Spezialverwaltungsgericht AG vom 24.08.2017 (3-RV.2017.56); kantonale Steuerkommission / Verwaltung SZ für die dBSt vom 13.01.2020 (StKE 47/2018 u. 48/2018), Steuerrekurskommission BE vom 16.03.2021 (100 20 197 u. 200 20 154).

Stufenweise Pensionierung (3)

Anzahl Kapitalbezüge anlässlich Teilpensionierungsschritten (1)

Bisherige unterschiedliche Praxis in den Kantonen

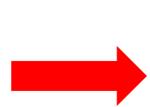


Kanton	Praxis	Erläuterungen
	30/30/2	<ul style="list-style-type: none">- Mindestreduktion Beschäftigungsgrad 30%- Restbeschäftigungsgrad mindestens 30%- maximal 2 Teilkapitalbezüge
	20/R/3	<ul style="list-style-type: none">- Mindestreduktion Beschäftigungsgrad 20%- Restbeschäftigungsgrad gemäss Reglement- maximal 3 Teilkapitalbezüge
	20/30/3	<ul style="list-style-type: none">- Mindestreduktion Beschäftigungsgrad 20%- Restbeschäftigungsgrad mindestens 30%- maximal 3 Teilkapitalbezüge
	analog Kantone	<ul style="list-style-type: none">- Übernahme Praxis Kantone- maximal 3 Teilkapitalbezüge

Stufenweise Pensionierung (4)

Anzahl Kapitalbezüge anlässlich Teilpensionierungsschritten (2)

Änderung BVG (in Kraft seit 1.1.2024)



Art. 13a³⁸ Teilbezug der Altersleistung

¹ Die versicherte Person kann die Altersleistung als Rente abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen. Die Vorsorgeeinrichtung kann mehr als drei Schritte zulassen.



² Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig. Dies gilt auch, wenn der bei einem Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres.

³ Der erste Teilbezug muss mindestens 20 Prozent der Altersleistung betragen. Die Vorsorgeeinrichtung kann einen tieferen Mindestanteil zulassen.

⁴ Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement vorsehen, dass die ganze Altersleistung bezogen werden muss, wenn der verbleibende Jahreslohn unter den Betrag fällt, der nach ihrem Reglement für die Versicherung notwendig ist.

Stufenweise Pensionierung (5)

Folgen bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit

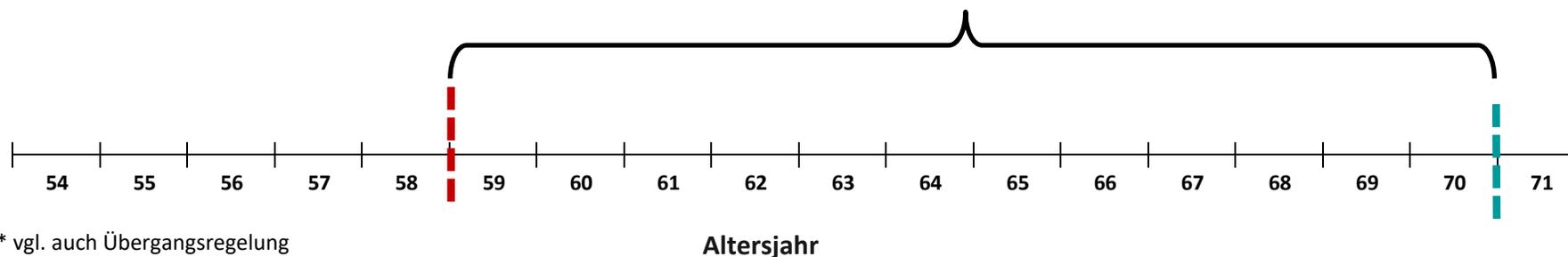
Art. 12 Abs. 1 FZV

Die Austrittsleistung darf von der bisherigen
Vorsorgeeinrichtung höchstens an 2
Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden.

Art. 16 Abs. 1 FZV*

Altersleistungen von Freizügigkeitspoliceen und Freizügigkeitskonten dürfen
frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters ausbezahlt werden.

**Sie werden bei Erreichen des Referenzalters fällig. Weist die versicherte
Person nach, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, so kann sie den
Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters
hinaus aufschieben.**



* vgl. auch Übergangsregelung

Stufenweise Pensionierung (6)

Erleichterung der
Arbeitsmarkt-
beteiligung
älterer Arbeitnehmer

Weiterversicherung vor dem
reglementarischen Referenzalter



Art. 33a Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes

¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass für Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt wird.

Weiterversicherung nach dem
reglementarischen Referenzalter



Art. 33b Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter

Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt wird.

Folgen bei Weiterversicherung:

- Altersvorsorge wird durch Sparbeiträge (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) weiterhin geäufnet
- Einkäufe von Beitragsjahren sind möglich, soweit Deckungslücken bezogen auf das reglementarische Referenzalter bestehen

2. Einkauf mit zeitnaheem Kapitalbezug

Einkauf mit zeitnaheem Kapitalbezug (1)

BVG:

Art. 79b¹⁸⁹ Einkauf

¹ Die Vorsorgeeinrichtung darf den Einkauf höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.

² Der Bundesrat regelt die Fälle der Personen, die im Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangt haben, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben.



³ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

⁴ Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c FZG^{190, 191}

Einkauf mit zeitnaheem Kapitalbezug (2)

Auslegung der Kapitalbezugssperre

Vorsorgerechtliche Auslegung (BSV MBV Nr. 84 und 88):

- Nur der dem Einkauf entsprechende Betrag (inkl. Zinsen) kann während drei Jahren nicht in Kapitalform zurückgezogen werden.
- Das vor dem Einkauf erworbene Vorsorgekapital ist von der Beschränkung nicht betroffen.

Steuerrechtliche Auslegung Leitentscheid BG vom 12.3.2010 (Urteil 2C_658/2009):

- Abzugsberechtigung ist immer dann zu verweigern, wenn innerhalb der Sperrfrist eine Kapitalauszahlung erfolgt.



(verobjektivierte Sperrfrist).

Einkauf mit zeitnaheem Kapitalbezug (3)

umgekehrte
Reihenfolge

Urteil BGer (2C_29/2017 v. 4.11.2019):

«**3.1.** Mit Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG hat der Bundesgesetzgeber die bundesgerichtliche Praxis zur Verweigerung der Abzugsberechtigung eines Einkaufs in die berufliche Vorsorge übernommen und für alle Kantone einheitliches Recht geschaffen. **Die Norm ist objektiviert gehalten: Ein Kapitalbezug, der innerhalb von drei Jahren seit dem letzten Einkauf vorgenommen wird, gilt als missbräuchlich ebenso wie ein Einkauf, der innerhalb von drei Jahren seit dem letzten Kapitalbezug getätigt wird, ohne dass jeweils zu prüfen wäre, ob die Voraussetzungen einer Steuerumgehung gegeben sind (...).**»

Weitere Entscheide:

Steuergericht SO v. 4.4.2005 (KSGE 2005 Nr. 4) (Steuerumgehung); BGE 2C_555/2007 v. 3.3.2008 (Steuerumgehung); BGE 2C_43/2010 v. 18.6.2010 (Steuerumgehung, in casu verneint); BGE 2C_62/2017 v. 12.6.2017 (Steuerumgehung); BGE 2C_534/2020 v. 26.3.2020 (Art. 79b anwendbar, in casu keine Sperrfristverletzung)

MERCI FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !

